

BGer 8C_61/2025 vom 9. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_61_2025

FR: TF 8C_61/2025 du 9 octobre 2025

IT: TF 8C_61/2025 del 9 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Verfügung der IV-Stelle vom 27. Oktober 2023 aufhob und diese anwies, dem Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich vom 22. September 2023 betreffend Anweisung an den Schuldner Folge zu leisten.

E. 2.2

Gemäss Art. 20 ATSG können Geldleistungen ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorglich betreut, sofern die in dieser Bestimmung definierten Voraussetzungen gegeben sind. Es steht fest und ist unbestritten, dass diese vorliegend nicht erfüllt sind, ist doch die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Versicherten unterstützungsberechtigt und nicht -verpflichtet.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, aus BGE 146 V 265 ergebe sich die Zulässigkeit der Drittauszahlung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen gestützt auf eine zivilgerichtliche Schuldneranweisung zur Sicherung des Kindesunterhalts im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens. Gleich wie Art. 291 ZGB bezwecke auch die Schuldneranweisung für den nahehelichen Unterhalt gemäss Art. 132 Abs. 1 ZGB die Sicherung des Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrages der unterstützungsberechtigten Person. Folglich stelle die zivilrechtliche Schuldneranweisung nach Art. 132 Abs. 1 ZGB einen weiteren Drittauszahlungstatbestand neben Art. 20 ATSG dar. Die Beschwerdegegnerin sei daher berechtigt, gestützt auf die Schuldneranweisung nach Art. 132 Abs. 1 ZGB im Umfang der ihr im Scheidungsverfahren zugesprochenen Unterhaltsbeiträge die Drittauszahlung von der ihrem Ex-Ehegatten zustehenden Invalidenrente an sich zu verlangen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, die in einem Scheidungsurteil festgehaltene zivilrichterliche Anweisung, Renten des unterhaltspflichtigen Ex-Ehepartners an den unterhaltsberechtigten Ex-Ehepartner auszurichten (Art. 132 ZGB), sei für die kantonalen Durchführungsstellen nicht verbindlich. Art. 132 ZGB sei allgemein gefasst und hinsichtlich einer Drittauszahlung könne mangels entsprechender Klausel nicht gestützt darauf von Art. 20 Abs. 1 ATSG abgewichen werden. Was die Grundlagen der zivilrechtlichen Schuldneranweisung angehe, sei zu differenzieren. In diesem Sinne seien Anweisungen des Zivilrichters über die Auszahlung der Renten des Ehegatten, welcher seine Unterhaltspflicht während der Eheschutzmassnahme gegenüber seiner Familie nicht erfülle, zulässig und für die Ausgleichskasse verbindlich (Art. 177 ZGB). Gleiches gelte für die Renten der Eltern, welche die Sorge für ihr Kind vernachlässigten (Art. 291 ZGB). Die in einem Scheidungsurteil festgehaltene zivilrichterliche Anweisung, Renten des unterhaltspflichtigen Ex-Ehepartners an den unterhaltsberechtigten Ex- Ehepartner auszurichten (Art. 132 ZGB), sei hingegen unzulässig.

E. 4.1

Das Bundesgericht hat in BGE 151 V 137 die hier aufgeworfene Frage bereits entschieden: Eine vom Zivilgericht nach Art. 132 ZGB angeordnete Anweisung zur Drittauszahlung eines Teils der dem Versicherten zustehenden Leistungen ist sozialversicherungsrechtlich gleich zu behandeln wie solche, die gestützt auf Art. 177 oder Art. 291 ZGB ergehen. Somit kann die geschiedene Ehefrau gestützt auf eine solche Anweisung eine (teilweise) Drittauszahlung der ihrem ehemaligen Ehemann zustehenden Altersrente an sich selber verlangen (E. 2, 4 und 5 des genannten Urteils). Das Bundesgericht erwog in E. 5.4 des zitierten Urteils, gerade das Recht des nahehelichen Unterhalts sei das idealtypische Beispiel für eine Nachwirkung einer geschiedenen Ehe. Die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen nach der Scheidung obliege dem Zivilrecht (bzw. im Einzelfall dem Zivilgericht). Das Zivilrecht ordne in Art. 132 Abs. 1 ZGB im Bewusstsein des Umstandes, dass die eheliche Gemeinschaft mit der Scheidung ende, an, dass das Zivilgericht den Schuldner der zum Unterhalt verpflichteten Person anweisen könne, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechtigte Person zu leisten. Besondere Gründe, weshalb das Sozialversicherungsrecht im zu beurteilenden Zusammenhang von den Wertungen des Zivilrechts abweichen sollte, seien keine ersichtlich. Familienrechtliche Einwände gegen die Ausgestaltung der familienrechtlichen Regelungen stellten keinen Grund dar, der zivilrechtlichen Regelung im Sozialversicherungsrecht die Geltung zu versagen.

E. 4.2

Gründe, um von dieser jüngst ergangenen Rechtsprechung Abstand zu nehmen, sind nicht ersichtlich (zu den Voraussetzungen einer Praxisänderung vgl. BGE 148 III 270 E. 7.1; 145 V 304 E. 4.4). Die Vorinstanz verletzte somit kein Bundesrecht, wenn sie im Einklang mit der Rechtsprechung gemäss BGE 151 V 137 die Verfügung der IV-Stelle vom 27. Oktober 2023 aufhob und diese anwies, dem Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich vom 22. September 2023 betreffend Anweisung an den Schuldner Folge zu leisten. Damit hat es beim vorinstanzlichen Urteil sein Bewenden.

E. 5

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch des BSV um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Dem unterliegenden Bund, handelnd durch das BSV, sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 4 BGG ; BGE 151 V 137 E. 6; Urteil 9C_13/2015 vom 11. August 2015 E. 6). Hingegen hat das BSV der obsiegenden Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.